TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN
Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 1/2004 16. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Dortmund 3

Aufhebung des Studienganges Rechtswissenschaft (Staatsexamen)
an der Juristischen Fakultät der TU Dresden 3

Medienkulturzentrum Dresden e.V. ab 25.09.2003
neues An-Institut der TU Dresden 4

Insolvenz des Fördervereins Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT)
und Beendigung des Status An-Institut an der TU Dresden
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2003) 4

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Praktikumsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik
Vom 27.11.2003 5

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Diplomstudienordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
Vom 27.11.2003 12

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
Vom 27.11.2003 29

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem
für den Aufbaustudiengang Internationales Management
Vom 26.09.2003 53

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Dortmund

Im Fachbereich Bauwesen der Universität Dortmund ist am 28.11.2003 ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:	1 Farbdrucksiegel:	(35 mm) Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen
	Umschrift:	Universität Dortmund – Fachbereich Bauwesen
	Nummerierung:	1 Der Dekan

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Aufhebung des Studienganges Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Juristischen Fakultät der TU Dresden

Der Senat der TU Dresden hat auf seiner Sitzung am 02.07.2003 zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen den Staatlichen Hochschulen in Sachsen und der Sächsischen Staatsregierung vom 10.07.2003 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat beschließt zur Umsetzung der Vorgabe der Staatsregierung über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen, die staatliche Ausbildung von Juristen in der Universität Leipzig zu konzentrieren, die Aufhebung des rechtswissenschaftlichen Studienganges mit der ersten Staatsprüfung (Fassung des Deutschen Richtergesetzes ab 01.07.2003: mit der ersten Prüfung) – Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der TU Dresden – und die Einstellung der Neuimmatrikulationen in diesen Studiengang zum Wintersemester 2004/2005.

Dem stimmte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gem. § 20 Abs. 2 SächsHG zu.

Medienkulturzentrum Dresden e.V. ab 25.09.2003 neues An-Institut der TU Dresden

Das Rektoratskollegium hat am 26.08.2002 beschlossen, dem Medienkulturzentrum Dresden e.V. (MKZ), den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Dresden zuzuerkennen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit des MKZ und der TUD für die Dauer von zwei Jahren wurde vom Rektor mit Wirkung vom 25.09.2003 unterzeichnet.

Das Medienkulturzentrum Dresden e.V. hat sich 1993 als gemeinnütziger Verein gegründet und mit zahlreichen medienpädagogischen, medienkünstlerischen und kulturellen Angeboten vor allem im Bereich Kinder- und Jugendarbeit etabliert. Ein wichtiges Ziel des Vereins ist es, die Verwendung von Medien als Erfahrungs-, Ausdrucks- und Gestaltungsmittel für Kommunikation, Bildung und Kultur zu fördern und damit verbunden die Medienkompetenz in allen Bereichen der Bevölkerung zu erhöhen. Die Fakultät Erziehungswissenschaften strebt nach zehnjähriger erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem MKZ im Bereich medienpädagogischer und praktischer Fortbildung eine Intensivierung der Kooperationsbeziehungen zur Profilerweiterung von Lehre und Forschung an. Zu diesem Zweck wurden zwischen dem MKZ und dem wissenschaftlichen Beirat, dem auch Vertreter der Philosophischen Fakultät angehören, Kooperationsschwerpunkte vereinbart, um über die gegenwärtige medienpädagogische Praxisarbeit im Bereich Film und Rundfunk hinaus wissenschaftliche Aufgabenbereiche der kooperierenden Wissenschaftsdisziplinen zu bearbeiten. Die Kooperation ist ausdrücklich offen für alle Fakultäten.

Kontaktadresse:
Medienkulturzentrum Dresden e.V.
an der Technischen Universität Dresden
Vorstandsvorsitzender: Herr Karsten Fritz
Geschäftsführer: Prof. Dr. Werner Jokubeit
Schandauer Straße 64
D – 01277 Dresden

Telefon: (0351) 312 52 37
Telefax: (0351) 340 00 35
E-Mail: jokubeit@medienkulturzentrum.de
Internet: www.medienkulturzentrum.de

Insolvenz des Fördervereins Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT) und Beendigung des Status An-Institut an der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2003)

Das Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT) hatte Anfang April 2003 aufgrund von Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden müssen. Das Insolvenzverfahren wurde am 29. April 2003 eröffnet. Das Forschungsinstitut und der damit verbundene Förderverein als An-Institut der TU Dresden sind im Zuge des Insolvenzverfahrens aufgelöst worden.

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Praktikumsordnung

für die Studiengänge Elektrotechnik

Vom 27.11.2003

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit
§ 3 Inhalt der Grundpraxis
§ 4 Inhalt der Fachpraxis
§ 5 Dauer der berufspraktischen Tätigkeit
§ 6 Ausbildungsbetriebe
§ 7 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
§ 8 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
§ 9 Zeugnis des Ausbildungsbetriebes
§10 Berufspraktische Tätigkeit im Ausland
§11 In-Kraft-Treten

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für die Studiengänge der Elektrotechnik und regelt die berufspraktische Tätigkeit im Studium.

§ 2
Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist Bestandteil des Studiums. Sie gliedert sich in einen grundlegenden berufspraktischen Teil (Grundpraxis) als Bestandteil des jeweiligen Grundstudiums und einen fachlich ausgerichteten berufspraktischen Teil (Fachpraxis) als Bestandteil des Hauptstudiums im Diplomstudiengang bzw. des Master-Studiums.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit trägt bei
1. zu einem besseren Verständnis des Lehrangebotes,
2. zur Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis,
3. zur Förderung der Motivation für das Studium und
4. zur Erleichterung des Überganges in den Beruf.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit dient insbesondere
1. dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe, ohne dass der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht,
2. dem Erwerb von Kenntnissen über moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
3. dem Erwerb von Kenntnissen der Betriebsabläufe und Organisationsformen in der Industrie, dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit,
4. dem Kennenlernen und Beherrschen des Technischen Darstellens sowie dem Lesen von technischen Zeichnungen und von elektrischen Schaltplänen,
5. dem Kennenlernen von Produktentwicklung, Projektplanung und -umsetzung und
6. der Betriebsabläufe in der Fertigung von Produkten.

§ 3
Inhalt der Grundpraxis

(1) Die Grundpraxis gliedert sich in eine mechanische und eine elektrotechnische Grundpraxis. Der Praktikant muss sich in beiden Bereichen gleichgewichtig Fähigkeiten aneignen. Ausbildungspläne der Betriebe können übernommen werden, wenn sie die erforderlichen Tätigkeiten berücksichtigen. Die erworbenen Fähigkeiten sind nachzuweisen.

(2) Tätigkeiten der mechanischen Grundpraxis sind insbesondere
1. grundlegende Arbeiten (Lehrwerkstatt) wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand u. a.,
2. spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen,

Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen u. a.,
3. Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten u. a. sowie
4. Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen.

(3) Tätigkeiten der elektrotechnischen Grundpraxis sind insbesondere
1. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik sowie
2. Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

§ 4
Inhalt der Fachpraxis

(1) Die Fachpraxis umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf den Gebieten der Elektrotechnik und des Geräte- und Anlagenbaus in
1. Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion sowie
2. Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme

(2) Es sollen Tätigkeiten aus beiden Bereichen zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden.

(3) Keine auf die Fachpraxis anrechenbaren ingenieurnahen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Verwaltungstätigkeiten sowie reine Installations-, Montage- oder Reparaturarbeiten. Entsprechendes gilt für reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zu den Fachgebieten der Elektrotechnik. Softwarearbeiten mit Bezug zu den Fachgebieten der Elektrotechnik einschließlich Arbeiten im CAD/CAM-Bereich sind im Umfang von regelmäßig nicht mehr als sechs Wochen auf die Fachpraxis anrechenbar.

§ 5
Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt mindestens 26 Wochen. Davon entfallen mindestens 8 Wochen auf die Grundpraxis und mindestens 18 Wochen auf die Fachpraxis.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit kann in mehrere zeitliche Abschnitte unterteilt werden. Die Tätigkeit in ein und demselben Ausbildungsbetrieb soll mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen. Ausgefallene Arbeitstage sind nachzuholen; dies gilt auch bei Krankheit.

(3) Die Grundpraxis kann ganz oder teilweise bereits vor Beginn des Studiums absolviert werden. Sie ist in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Umfang spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung nachzuweisen.

(4) Die Fachpraxis soll erst nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Sie ist in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Umfang spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom- bzw. Master-Prü-

fung nachzuweisen.

§ 6
Ausbildungsbetriebe

(1) Der Praktikant hat sich eigenständig um eine berufspraktische Tätigkeit bei einem geeigneten Ausbildungsbetrieb zu bemühen. Geeignet ist jeder Betrieb, der eine Ausbildung des Praktikanten gemäß den Anforderungen dieser Ordnung gewährleistet.

(2) Zum Nachweis von geeigneten Ausbildungsbetrieben kann sich der Praktikant mit den Industrie- und Handelskammern oder mit der Berufsberatung der Arbeitsämter in Verbindung setzen. Die in der berufspraktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können insbesondere in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsstätte anerkannt sind. Für die mechanische Grundpraxis kommen als Ausbildungsbetriebe ferner Betriebe mit größeren Elektrotechnik- oder Maschinenbauabteilungen in Betracht (z. B. Kraftwerke und Nachrichtenvermittlungsstellen).

(3) Ungeeignet für die Anerkennung als berufspraktische Tätigkeit sind in der Regel Tätigkeiten

1. in Handwerksbetrieben,
2. in Ingenieurbüros,
3. in Hochschul- und Forschungsinstituten sowie im sonstigen öffentlichen Bereich,
4. im eigenen Betrieb und im Betrieb von Verwandten.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Tätigkeiten in Zentralwerkstätten im Rahmen der mechanischen Grundpraxis.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (Prüfungsamt) über die Eignung eines Ausbildungsbetriebes.

§ 7
Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Fachhochschulabsolventen (Ersatzzeiten) werden insoweit auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet, als sie Zweck und Art der nach dieser Ordnung verlangten Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft oder ein vergleichbarer Nachweis geführt wurde.

(2) Lehren in Handwerksbetrieben können auf die Grundpraxis angerechnet werden. Gleiches gilt für Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Einheiten und technischen Werkstätten.

(3) Das Prüfungsamt kann im Wege der Ausnahme die Grundpraxis oder die Fachpraxis in ihrer Dauer verkürzen oder von den in § 3 und § 4 dieser Ordnung aufgestellten Anforderungen ganz oder teilweise befreien. Ein Grund für eine Ausnahme liegt insbesondere vor, wenn dem Praktikanten eine berufspraktische Tätigkeit nach dieser Ordnung wegen seiner körperlichen Konstitution (z.B. Schwerbehinderung) oder aus

anderen, vergleichbar schwer wiegenden Gründen dauerhaft nicht zugemutet werden kann.

(4) Über die Anrechnung von Ersatzzeiten und über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt auf entsprechenden Antrag. Die Ersatzzeiten (insbesondere Umfang und Inhalt) und die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 8
Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Der Praktikant hat über seine berufspraktische Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen, in dem er über eigene Arbeiten, Beobachtungen und Erfahrungen berichtet. Dadurch soll der Praktikant befähigt werden, technische Sachverhalte prägnant darzustellen.

(2) Der Bericht soll knapp und übersichtlich abgefasst sein, dabei jedoch möglichst vollständig über die im Berichtszeitraum ausgeübte berufspraktische Tätigkeit Auskunft geben. Der Bericht kann insbesondere Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und technische Zeichnungen beschreiben. Ebenso kann er eigene Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder u. ä. sowie Notizen über Erfahrungen des Praktikanten bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Aus dem Bericht muss hervorgehen, dass der Praktikant die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.

(3) Der Umfang eines einzelnen Berichts soll zwei DIN A 4-Seiten (einschließlich eventueller Skizzen) nicht überschreiten. Während der Grundpraxis ist wöchentlich ein Bericht zu verfassen. Während der Fachpraxis kann die Berichtsperiode auch an längere Tätigkeitsabschnitte in deren zeitlicher Dauer angepasst werden. In diesem Fall gilt die Begrenzung nach Satz 1 für den Umfang des Berichts nicht. Die Berichte sind von dem im Ausbildungsbetrieb verantwortlichen Betreuer des Praktikanten unterzeichnen zu lassen.

(4) Neben den Berichten muss das Berichtsheft für jeden Praktikumstag eine kurze Benennung der verrichteten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

§ 9
Zeugnis des Ausbildungsbetriebes

(1) Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist neben dem Berichtsheft ein Zeugnis des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

(2) Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten,
2. Anschrift des Ausbildungsbetriebes und Bezeichnung der ausbildenden Abteilung,
3. Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit,
4. Arten der Ausbildung und ihre jeweilige Dauer,
5. Fehl- und Urlaubstage des Praktikanten oder die Angabe, dass Fehl- bzw. Urlaubstage nicht angefallen sind.

(3) Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der berufspraktischen Tätigkeit und eine Bewertung des geführten Berichtsheftes enthalten.

(4) Berichtsheft und Zeugnis sind dem Prüfungsamt im Original oder in öffentlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 10
Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden als berufspraktische Tätigkeit anerkannt, wenn und soweit sie den Erfordernissen dieser Ordnung entsprechen. Dem Berichtsheft und dem Zeugnis ist eine öffentlich beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn das Berichtsheft und das Zeugnis in einer anderen als in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung für die ab dem Wintersemester 2003/04 immatrikulierten Studenten.

(2) Die Praktikumsordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.

Dresden, den 27.11.2003

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Diplomstudienordnung für den Studiengang Elektrotechnik

Vom 27.11.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (Sächs.GVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Diplomstudienordnung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

§ 1 Grundlagen

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

§ 5 Vermittlungsformen

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

§ 7 Grundstudium

§ 8 Hauptstudium

§ 9 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Studienfachberatung

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Modularer Aufbau des Studiums
2. Studienablaufplan Grundstudium
3. Studienablaufplan Pflichtfächer des Hauptstudiums
4. Wahlpflichtmodule

§ 1

Grundlagen

Diese Diplomstudienordnung (DSO) regelt und erläutert Ziel, Inhalt und Aufbau des universitären Studiums im Studiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden Diplomprüfungsordnung (DPO) genannt.

§ 2

Studienziel

(1) Der Studiengang Elektrotechnik ist ein ingenieurwissenschaftlicher, universitärer Studiengang, der den modernen Entwicklungen auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Rechnung trägt. Die Absolventen werden vor allem zum ingenieurmäßigen Entwurf moderner komplexer Systeme mit hohem informationsverarbeitenden Anteil befähigt. Sie beherrschen dabei sowohl die allgemeinen ingenieurtechnischen Grundlagen als auch die der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik und die Verkopplung dieser Gebiete.

(2) Ziel des Studiums ist es, dass der Student sich die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse aneignet, einen Überblick über die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik erwirbt und seine Fähigkeit entwickelt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Darüber hinaus wird dem Studenten die Möglichkeit geboten, sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu gestalten. Zum Erwerb eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens kann er entsprechende Wahlpflichtmodule wählen und dadurch seiner Ausbildung eine spezielle Richtung geben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zum Studium ist mit einer allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung nachzuweisen.

(2) Für das Studium der Elektrotechnik sind Erfahrungen aus einer industriellen Grundpraxis in einem Umfang von acht Wochen notwendig. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach schriftlichem Antrag. Es wird empfohlen, die Grundpraxis nach Möglichkeit bereits vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Richtlinien zur Durchführung des Berufspraktikums sind der Praktikums-ordnung Elektrotechnik zu entnehmen und einzuhalten.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt für Studienanfänger mit dem Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und schließt eine Grundpraxis von 8 Wochen Dauer, eine Fachpraxis von 18 Wochen Dauer sowie die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit ein.

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Die Stoffvermittlung in den Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von Vorlesungen, die in der Regel durch Übungen ergänzt werden. Während der Student an Vorlesungen im allgemeinen rezeptiv beteiligt ist, soll er in den Übungen durch selbständige Bearbeitung unter Anleitung an ausgewählten Beispielen seine Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und kontrollieren sowie Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen.

(2) Tutorien, die begleitend zu den Einführungsveranstaltungen stattfinden, erleichtern den Studenten den Übergang vom Gymnasium zum Hochschulstudium.

(3) Die einzelnen oder mehreren Lehrveranstaltungen zugeordneten Laborpraktika veranschaulichen experimentell die bereits theoretisch behandelten Sachverhalte und vermitteln dem Studenten eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit Geräten, Anlagen und Messmitteln. Die Fähigkeit zum fachgerechten Dokumentieren von Ergebnissen u.a. in Form von Protokollen soll mit entwickelt werden.

(4) Durch Seminare wird besonders die Fähigkeit des Studenten entwickelt, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Diskussion zu vertreten.

(5) Die Verbindung zwischen Lehre und beruflicher Praxis wird durch ausgewählte Exkursionen hergestellt, in deren Verlauf der Student fachspezifische Industrieanlagen sowie Fertigungs- und Forschungsstätten kennenlernt.

(6) Die Fachpraxis gibt dem Studenten die erste Möglichkeit, seine im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig soll er Betriebsabläufe und Teamarbeit kennenlernen und mit Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, mit Problemen des Arbeitsschutzes und der Umweltverträglichkeit konfrontiert werden.

(7) Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in Projekten entwickelt die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist und erfordert eine sachliche ebenso wie sprachlich korrekte Darstellung der Ergebnisse.

§ 6

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus einem Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Hauptstudium mit einer Dauer von sechs Semestern und ist - wie in Anlage 1 ausgewiesen - modular gegliedert. Der Ablauf des Studiums ist so geregelt, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(2) Der Studienumfang von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Eine SWS entspricht einer wöchentlichen Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer während der Zeit eines Semesters, das in der Regel 15 Wochen umfasst.

(3) Das Stundenvolumen im Grundstudium umfasst nach der gültigen DPO 102 SWS. Das Stundenvolumen des Hauptstudiums beträgt 86 SWS, davon entfallen 50 bzw. 51 SWS auf den Pflichtteil und 30 bzw. 29 auf den Wahlpflichtteil sowie 6 SWS auf das Studium generale. Das Stundenvolumen ist durch eine Selbststudienzeit zu ergänzen, die in der Regel dem für die Lehrveranstaltungen geplanten Stundenvolumen entspricht.

(4) Das Grundstudium wird nach einem einheitlichen Studienablaufplan durchgeführt und beinhaltet auch die Grundpraxis. Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(5) Das Hauptstudium wird in Studienrichtungen durchgeführt. Es gliedert sich in einen viersemestrigen Abschnitt mit Lehrveranstaltungen, ein Semester für die Fachpraxis und ein Semester für die abschließende Diplomarbeit.

§ 7

Grundstudium

(1) Mit dem einheitlichen Grundstudium werden den Studenten das für die weitere Ausbildung notwendige Rüstzeug und die zum Verständnis der Elektrotechnik erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen, systemtheoretischen und technischen Grundlagen vermittelt.

(2) Der Studienablaufplan des Grundstudiums (Anlage 2) ist so aufgebaut, dass der Abschluss mit der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters erreicht werden kann. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Student ein Zeugnis.

(3) Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen im Grundstudium und deren zeitlichen Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), untergliedert in Vorlesungsstunden (V), Übungs-/Seminarstunden (Ü) und Praktikumstunden (P):

Fach	SWS	V / Ü / P
1. Algebraische und analytische Grundlagen	10	6 / 4 / 0
2. Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung	8	4 / 4 / 0
3. Spezielle Kapitel der Mathematik	8	4 / 4 / 0
4. Informatik und Mikrorechentechnik	12	7 / 2 / 3
5. Physik	9	4 / 3 / 2
6. Technische Mechanik I	3	2 / 1 / 0
7. Werkstoffe	3	2 / 1 / 0
8. Projekt Elektroniktechnologie	2	0 / 0 / 2
9. Grundlagen der Elektrotechnik	4	2 / 2 / 0
10. Elektrische und magnetische Felder	6	4 / 2 / 0
11. Dynamische Netzwerke	7	2 / 2 / 3
12. Elektrische Energieübertragung	3	2 / 1 / 0
13. Elektronische Bauelemente	3	2 / 1 / 0
14. Systemtheorie	7	4 / 3 / 0
15. Automatisierungstechnik	3	2 / 1 / 0
16. Elektroenergietechnik	3	2 / 0 / 1
17. Geräteentwicklung	3	2 / 1 / 0
18. Mikroelektronik	3	2 / 1 / 0
19. Nachrichtentechnik	3	2 / 1 / 0
20. Studium generale	2	2 / 0 / 0
Gesamtumfang	102	57/34/ 11

Pos. 1 - 5 umfassen die mathematisch-physikalischen Grundlagenmodule
Pos. 6 - 8 sind technisch-technologische Fächer des Moduls Geräteentwicklung
Pos. 9 - 14 umfassen die Module der Fachgrundlagen Elektrotechnik, Elektronik und Systemtheorie
Pos. 15 - 19 umfassen studienrichtungsorientierende Module bzw. Fächer
Pos. 20 vgl. § 8 Absätze 7 und 8
(Die Zuordnung der Fächer zu den Modulen ist in Anlage 1 dargestellt.)

(4) Im Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung gemäß Anlage 1 DPO sind die erforderlichen Studienleistungen und die Voraussetzungen sowie die Vorschrift zur Bildung der jeweiligen Fachnote angegeben.

(5) Der Nachweis über die Grundpraxis ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung (§ 25 DPO).

§ 8

Hauptstudium

(1) Mit dem Hauptstudium werden den Studenten das für die spätere berufliche Tätigkeit erforderliche fachspezifische Rüstzeug und die erforderlichen wissenschaftlichen Methoden vermittelt.

(2) Der Studienablaufplan des Hauptstudiums (Anlage 3) ist so aufgebaut, dass der Abschluss mit der Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Hauptstudiums erreicht werden kann. Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Student ein Zeugnis.

(3) Als Studienrichtungen des Hauptstudiums werden angeboten:

ART	(Automatisierungs- und Regelungstechnik)
EET	(Elektroenergietechnik)
FMT	(Feinwerk- und Mikrotechnik)
IT	(Informationstechnik)
MEL	(Mikroelektronik).

(4) Die Pflichtfächer (Pflichtmodule) bilden die allgemeine Grundlage für das Hauptstudium in einer vom Studenten gewählten Studienrichtung. Sie liegen vorzugsweise im 5. und 6. Semester. Der Prüfungsplan für die Diplomprüfung und der Umfang der zu belegenden Wahlpflichtmodule der einzelnen Studienrichtungen ist in Anlage 2 DPO festgelegt. Zusätzlich ist eine Diplomarbeit anzufertigen.

(5) Die Wahlpflichtmodule orientieren sich inhaltlich an den Forschungsrichtungen der Professuren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik. Die angebotenen Module sind in Anlage 4 enthalten.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Elektrotechnik auch Fächer anderer Studiengänge als Wahlpflichtfach anerkannt werden. Dabei erfolgt gleichzeitig eine Festlegung über die Art der Prüfungsleistung.

(7) Im Grund- und Hauptstudium zusammen sind insgesamt 8 SWS des Studium generale nach freier Wahl, davon 2 SWS im Grundstudium und 6 SWS im Hauptstudium, zu belegen. Hierbei sollen vor allem Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten Fachsprachen, Wirtschaftswissenschaften, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Arbeits- und Patentrecht, Umwelttechnik und Umweltschutz sowie Arbeits- und Sozialwissenschaften berücksichtigt werden.

(8) Bis zum Beginn der Diplomarbeit sind ausreichende fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Dabei werden maximal 4 SWS im Rahmen des Studiums generale anerkannt. Über die Anerkennung anderweitig erworbener Fremdsprachenkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Studienarbeit ist eine Projektarbeit und wird studienbegleitend in der Regel im 7. und/oder 8. Semester angefertigt. Sie schließt mit einer Studienleistung ab und wird mit einer Note bewertet, die auch auf dem Zeugnis über die Diplomprüfung erscheint, jedoch nicht im Gesamtdurchschnitt berücksichtigt wird. Der erfolgreiche Abschluss der Studienarbeit ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit. Näheres ist in § 27 Abs. 2 DPO geregelt.

(10) Die Fachpraxis im Umfang von 18 Wochen ist durch die Praktikumsordnung Elektrotechnik beschrieben. Für die Fachpraxis ist vorzugsweise das 9. Semester vorgesehen. Ein Praktikum im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

(11) In der Diplomarbeit soll der Diplomand zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem der Elektrotechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann erst begonnen werden, wenn alle anderen in der Diplomprüfung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Einzelheiten sind in §§ 9, 19, 27 und 29 der DPO geregelt.

§ 9

Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgenommen. Die Verfahrensweise der Prüfungsdurchführung und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik geregelt.

(2) Leistungsnachweise bestätigen den erfolgreichen Abschluss eines Lehrfaches oder eines sonstigen Studienabschnittes und sind als Studienleistungen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung bzw. gehen als alternative Prüfungsleistungen in die Note von Fachprüfungen ein. Sie können mit einer Note versehen sein. Leistungsnachweise werden in der Regel außerhalb der Prüfungsperioden aufgrund von mündlichen oder schriftlichen Studienleistungen, von Belegarbeiten, von Seminarvorträgen oder von Praktikumsprotokollen erteilt. Die zu erbringende Form ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Vorlesungsperiode bekannt zu geben.

(3) Die Erteilung eines Leistungsnachweises allein aufgrund einer regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstaltung ist außer für das Studium generale, nicht zulässig.

(4) Um das fristgerechte Ablegen von Prüfungen gemäß Regelstudienplan nicht zu gefährden, soll über die Erteilung eines Leistungsnachweises spätestens bis Ende der Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters entschieden sein, im Falle der Leistungsnachweise des 4. Semesters spätestens zur letzten Prüfung der Prüfungsperiode. Die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13 DPO) werden auf Leistungsnachweise nicht angewendet. Dessen ungeachtet hat der Erwerb der Leistungsnachweise so zu erfolgen, dass die in § 3 der Diplomprüfungsordnung angegebenen Fristen eingehalten werden.

(5) Formen des Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studenten beim Erwerb von Leistungsnachweisen und beim Ablegen von Prüfungsleistungen sind insbesondere die Verlängerung der Arbeitszeit bei Klausurarbeiten, eine mündliche Prüfungsleistung an Stelle einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. umgekehrt und die Benutzung technischer Hilfsmittel. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in § 25 der Diplomprüfungsordnung, die erforderlichen Prüfungsleistungen in § 27 der Diplomprüfungsordnung geregelt und zusammengefasst gemäß § 7 Abs. 4 in Anlage 1 DPO ausgewiesen.

(7) Die für die Diplomprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in § 27 Abs. 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung und die geforderten Prüfungsleistungen in § 28 der Diplomprüfungsordnung geregelt und zusammengefasst gemäß § 8 Abs. 4 in Anlage 2 DPO enthalten.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes nachgewiesen worden sind, erfolgt auf der Grundlage der

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Beratungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, zu Studienvoraussetzungen und Hochschulwechsel, zur Spezialisierung im Studium, zu Auslandsaufenthalten und zu allen mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden von den Studienfachberatern der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Darüber hinaus führen auch Hochschullehrer Studienberatungen durch; insbesondere werden die Fachberatungen im Hauptstudium durch die in der Lehre tätigen Hochschullehrer, speziell durch die Studienrichtungsleiter wahrgenommen.

(2) Studenten, die bis zum Beginn des 3. Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen nach § 21 Abs. 5 SächsHG im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Studenten, die bis zum Beginn des 5. Semesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden haben, müssen nach § 23 Abs. 3 SächsHG im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Diplomstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 06.03.2003 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 27.11.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modularer Aufbau des Studiums

Grundstudium

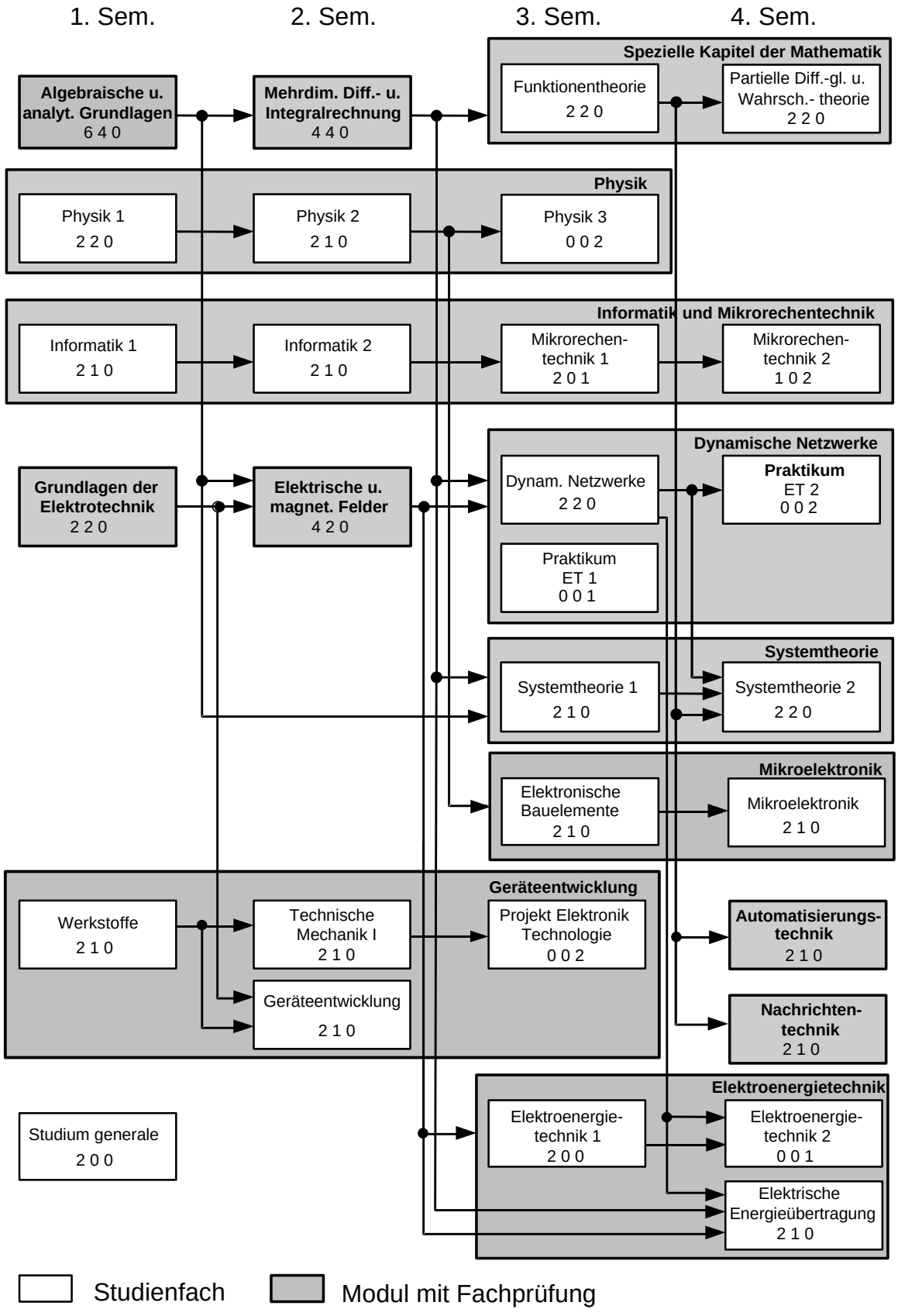

Hauptstudium

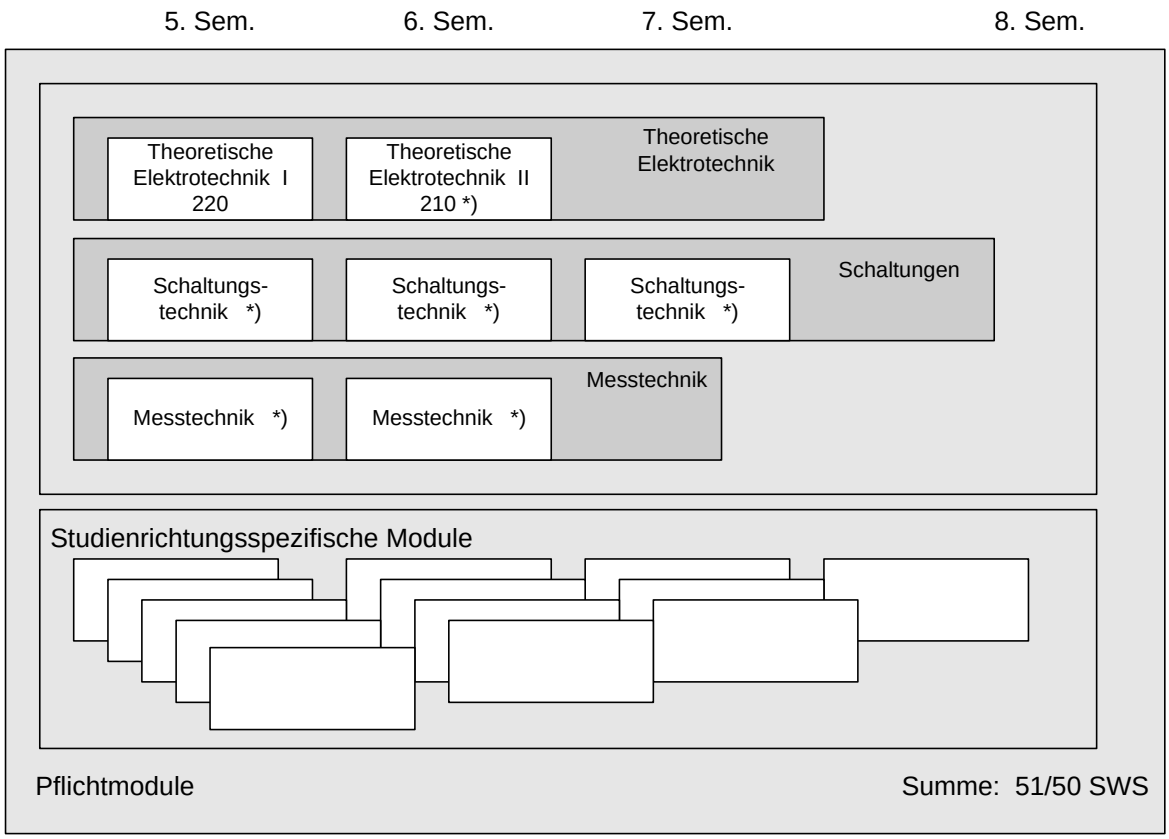

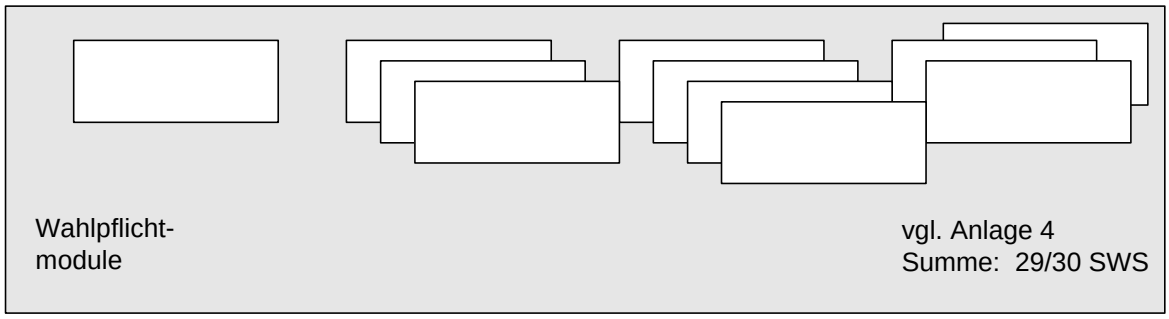

Studium Generale	5. - 8. Semester (6 SWS)
Studienarbeit	vorwiegend 7. /8. Sem.
Fach- / Auslandspraktikum Diplomarbeit	9. /10. Semester

*) Umfang / Lage bzw. Inhalt studienrichtungsspezifisch unterschiedlich

Anlage 2: Studienablaufplan Grundstudium

Module Im Grundstudium Elektrotechnik		SWS	**1.Sem.** V Ü P A	**2.Sem.** V Ü P A	**3.Sem.** V Ü P A	**4.Sem.** V Ü P A
Mathem.-physikal. Grundlagenmodule	**Algebraische und analytische Grundlagen**	**10**	6 4 0 F			
	Mehrdimens. Differential- und Integralrechnung	**8**		4 4 0 F		
	Spezielle Kapitel der Mathematik	**8**			2 2 0 PL	2 2 0 PL, (F)
	Informatik und Mikrorechentechnik	**12**	2 1 0 PL	2 1 0 PL	2 0 1 aPL	1 0 2 aPL, (F)
	Physik	**9**	2 2 0	2 1 0 PL	0 0 2 aPL (F)	
Elektrotechnische Grundlagenmodule	**Grundlagen der Elektrotechnik**	**4**	2 2 0 F			
	Elektr. u. magn. Felder	**6**		4 2 0 F		
	Dynamische Netzwerke:	**7**				(F)
	Dynamische Netzwerke	(4)			2 2 0 PL	
	Praktikum Elektrotechnik 1	(1)			0 0 1 aPL	
	Praktikum Elektrotechnik 2	(2)				0 0 2 aPL
	Systemtheorie	**7**			2 1 0	2 2 0 F
Ingenieurtechnische Module	**Automatisierungstechnik**	**3**				2 1 0 F
	Elektroenergietechnik	**6**				(F)
	Elektroenergietechnik 1	(2)			2 0 0 PL	
	Elektroenergietechnik 2	(1)				0 0 1 aPL
	Elektrische Energieübertragung	(3)				2 1 0 PL
	Geräteentwicklung:	**11**				(F)
	Geräteentwicklung	(3)		2 1 0 PL		
	Technische Mechanik I	(3)		2 1 0 L		
	Werkstoffe	(3)	2 1 0 L			
	Projekt Elektroniktechnologie	(2)			0 0 2 L	
	Mikroelektronik:	**6**				(F)
	Elektronische Bauelemente	(3)			2 1 0 PL	
	Mikroelektronik	(3)				2 1 0 PL
	Nachrichtentechnik	**3**				2 1 0 F
	Studium generale	**2**	2 0 0			
	Summe	**102**	**16 /10 / 0 26**	**16 /10 / 0 26**	**12 / 6 / 6 24**	**13 / 8 / 5 26**

Erläuterungen: SWS Semesterwochenstunden
V Ü P A Vorlesungs-, Übungs-, Praktikumstunden, Abschlussleistung
F Fachprüfung
(F) Fachprüfungsnote aus Leistungsnachweisen und/oder mehreren Prüfungsleistungen (einschl. alternativer Prüfungsleistungen) gebildet
aPL alternative Prüfungsleistung
PL Prüfungsleistung, schriftlich
L Leistungsnachweis

Anlage 3 Studienablaufplan Hauptstudium:

Automatisierungs- und Regelungstechnik - ART

Modul	SWS	5. Sem. V Ü P A	6. Sem. V Ü P A	7. Sem. V Ü P A	8. Sem. V Ü P A
Theoretische Elektrotechnik I	4	2 2 0 F			
Schaltungstechnik	3	2 1 0 PVL			
Technische Mechanik II	2	1 1 0 PVL			
Steuerung diskreter Prozesse	6	2 0 1 L	2 0 1 L, F		
Steuerung kontinuierlicher Prozesse - *Steuerung kontinuierlicher Prozesse I* - *Steuerung kontinuierlicher Prozesse II*	11	3 2 1 L	F 2 2 1 L		
Prozessmesstechnik	3		2 1 0 F		
Antriebstechnik/ Aktuatorik - *Praktikum Antriebstechnik/ Aktuatorik*	3	2 0 0 PL	(F) 0 0 1 L		
Prozessrechentechnik und Prozessleittechnik	5		4 0 0 PL	(F) 0 0 1 L	
Nichtlineare Regelungstechnik	4			2 1 1 F	
Prozessidentifikation I	3		2 1 0 F		
Modellbildung und Simulation	4	2 1 1 L, F			
Systementwurf	3			2 0 1 L, F	
Zwischensumme V/Ü/P		14 / 7 / 3	12 / 4 / 3	4 / 1 / 3	
Pflichtmodule (Summe)	51	24	19	8	
Wahlpflichtmodule (Summe)	29	Vorzugsweise im 6. bis 8. Semester			
Studium generale **)	6	Vorzugsweise im 5. bis 7. Semester			
Gesamtsumme	86				
Exkursionen		1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Studienarbeit	Bearbeitungszeit 450 Std., vorzugsweise 7. / 8. Sem.				
Fachpraxis	18 Wochen, vorzugsweise im 9. Sem.				
Diplomarbeit	Bearbeitungszeit 6 Monate, im 10. Sem.				

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	F	Fachprüfung
Sem.	Semester (15 Wochen)	(F)	Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen
V	Vorlesungsstunden pro Woche	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übungsstunden pro Woche	L	Leistungsnachweis
P	Praktikumstunden pro Woche	PVL	Prüfungsvorleistung für Diplomarbeit
A	Abschlussleistung		

**) Studium generale kann auch in anderen Semestern und auch mit Ü oder P belegt werden.

Elektroenergietechnik - EET

Modul	SWS	5. Sem. V Ü P A	6. Sem. V Ü P A	7. Sem. V Ü P A	8. Sem. V Ü P A
Theoretische Elektrotechnik I,II	7	2 2 0 PL	2 1 0 PL, (F)		
Messtechnik	3		2 1 0 F		
Schaltungstechnik	3	2 1 0 PVL			
Elektromagnetische Verträglichkeit	3			2 0 1 L, F	
Technische Systeme	3	1 1 1 PL, aPL, (F)			
Elektroenergiesysteme	6	3 2 1 aPL, PL, (F)			
Elektroenergieanlagen	3		2 1 0 F		
Hochspannungstechnik I	5	2 1 0	0 0 2 aPL, PL, (F)		
Elektrische Antriebe	6		3 1 0	0 0 2 aPL, PL, (F)	
Leistungselektronik I	5	3 1 0	0 0 1 aPL, PL, (F)		
Elektrische Maschinen	6	3 0 0	0 1 2 aPL, PL (F)		
Zwischensumme V/Ü/P		16 / 8 / 2	9 / 5 / 5	2 / 0 / 3	
Pflichtmodule (Summe)	50	26	19	5	
Wahlpflichtmodule (Summe)	30	Vorzugsweise auf 6. bis 8. Semester verteilt			
Studium generale **)	6	Vorzugsweise im 6. und 8. Semester			
Gesamtsumme	86				
Exkursionen		1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Studienarbeit	Bearbeitungszeit 450 Std., vorzugsweise 7. /8. Sem.				
Fachpraxis	18 Wochen, vorzugsweise im 9. Sem.				
Diplomarbeit	Bearbeitungszeit 6 Monate, im 10. Sem.				

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	F	Fachprüfung
Sem.	Semester (15 Wochen)	(F)	Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen
V	Vorlesungsstunden pro Woche	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übungsstunden pro Woche	aPL	alternative Prüfungsleistung
P	Praktikumstunden pro Woche	PVL	Prüfungsvorleistung für Diplomarbeit
A	Abschlussleistung	L	Leistungsnachweis

**) Studium generale kann auch in anderen Semestern und auch mit Ü oder P belegt werden.

Feinwerk- und Mikrotechnik - FMT

Modul	SWS	**5. Sem.** V Ü P A	**6. Sem.** V Ü P A	**7. Sem.** V Ü P A	**8. Sem.** V Ü P A
Theoretische Elektrotechnik I, II	7	2 2 0 PL	2 1 0 PL, (F)		
Schaltungstechnik	8	4 2 0 PL	0 0 2 aPL, (F)		
Elektronische Messtechnik	3		2 0 0 PL	0 0 1 aPL, (F)	
Technische Mechanik II	2	1 1 0 PVL			
Konstruktionselemente	5	2 2 0 PL	0 1 0 aPL*), (F)		
Konstruktionstechnik	3	2 1 0 PVL			
Rechnerunterstützter Baugruppen-Entwurf	3		2 1 0 aPL*), (F)		
Biomedizinische Technik	3	2 1 0 F			
Präzisionsantriebe	3		2 1 0 F		
Technische Optik	3		2 1 0 PVL		
Qualitätssicherung	3		2 1 0 F		
Aufbau- und Verbindungstechnik I	4	2 0 0 PL	0 0 2 aPL, (F)		
Praktikum Feinwerktechnik	3			0 0 1	0 0 2 PVL
Projekt Feinwerktechnik	1			0 1 0 PL aPL, (F)	
Zwischensumme V/Ü/P		15 / 9 / 0	12 / 6 / 4	0 / 1 / 2	0 / 0 / 2
Pflichtmodule (Summe)	51	24	22	3	2
Wahlpflichtmodule (Summe)	29	Vorzugsweise auf 6. bis 8. Sem. verteilt			
Studium generale **)	6	Vorzugsweise im 7. und 8. Sem.			
Gesamtsumme	86				
Exkursionen		1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Studienarbeit	Bearbeitungszeit 450 Std., vorzugsweise 7. / 8. Sem.				
Fachpraxis	18 Wochen, vorzugsweise im 9. Sem.				
Diplomarbeit	Bearbeitungszeit 6 Monate, im 10. Sem.				

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	F	Fachprüfung
Sem.	Semester (15 Wochen)	(F)	Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen
V	Vorlesungsstunden pro Woche	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übungsstunden pro Woche	aPL	alternative Prüfungsleistung
P	Praktikumstunden pro Woche	PVL	Prüfungsvorleistung für Diplomarbeit
A	Abschlussleistung		
*)	Projektarbeit		

**) Studium generale kann auch in anderen Semestern und auch mit Ü oder P belegt werden.

Informationstechnik - IT

Modul	SWS	**5. Sem.** V Ü P A	**6. Sem.** V Ü P A	**7. Sem.** V Ü P A	**8. Sem.** V Ü P A
Theoretische Elektrotechnik I,II	7	2 2 0 PL	2 1 0 PL, (F)		
Schaltungstechnik *- Analoge Schaltungstechnik* *- Digitale Schaltungstechnik* *- Praktikum Schaltungstechnik*	12	 3 2 0 PL	 3 2 0 PL	(F) 0 0 2 aPL	
Messtechnik	3	2 1 0 F			
Systemtheorie III	4	2 2 0 F			
Signalverarbeitung	3	2 1 0 F			
Akustik	3	2 1 0 F			
Lineare Netzwerke	4	2 2 0 F			
Hoch- und Höchstfrequenztechnik	5		3 2 0 F		
Codierungstechnik	3		2 1 0 F		
Telekommunikation	5		3 2 0 F		
Praktikum Nachrichtentechnik	2			0 0 2 PVL	
Zwischensumme V/Ü/P		15 / 11 / 0	13 / 8 / 0	0 / 0 / 4	
Pflichtmodule (Summe)	51	26	21	4	
Wahlpflichtmodule (Summe)	29	Vorzugsweise im 6. bis 8. Sem.			
Studium generale **)	6	Vorzugsweise im 8. Sem.			
Gesamtsumme	86				
Exkursionen		1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Studienarbeit		Bearbeitungszeit 450 Std., vorzugsweise 7. / 8. Sem.			
Fachpraxis		18 Wochen, vorzugsweise 9. Sem.			
Diplomarbeit		Bearbeitungszeit 6 Monate, im 10. Sem.			

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	F	Fachprüfung
Sem.	Semester (15 Wochen)	(F)	Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen
V	Vorlesungsstunden pro Woche	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übungsstunden pro Woche	aPL	alternative Prüfungsleistung
P	Praktikumstunden pro Woche	PVL	Prüfungsvorleistung für Diplomarbeit
A	Abschlussleistung		

**) Studium generale kann auch in anderen Semestern und auch mit Ü oder P belegt werden.

Mikroelektronik MEL

Modul	SWS	**5. Sem.** V Ü P A	**6. Sem.** V Ü P A	**7. Sem.** V Ü P A	**8. Sem.** V Ü P A
Theoretische Elektrotechnik I, II	7	2 2 0 PL	2 1 0 PL, (F)		
Schaltungstechnik *- Analoge Schaltungstechnik* *- Digitale Schaltungstechnik* *- Praktikum Schaltungstechnik*	12	3 2 0 PL	3 2 0 PL	(F) 0 0 2 aPL	
Messtechnik	3	2 1 0 F			
Halbleiterelektronik	3	2 1 0 F			
Mikrosystemtechnik	4	2 0 0	0 0 2 PL, aPL, (F)		
Halbleitertechnologie I	4		4 0 0 F		
Aufbau- u. Verbindungstechnik I	4	2 0 0 PL	0 0 2 aPL, (F)		
Werkstoffe II	3	2 0 0	0 0 1 PVL		
Sensorik I	3		2 1 0 F		
Schaltkreis- und Systementwurf	3			2 1 0 F*)	
VLSI-Prozessorentwurf	5			2 1 0	0 0 2 F*)
Zwischensumme V/Ü/P		15 / 6 / 0	11 / 4 / 5	4 / 2 / 2	0 / 0 / 2
Pflichtmodule (Summe)	51	21	20	8	2
Wahlpflichtmodule (Summe)	29	Vorzugsweise auf 6. bis 8. Sem. verteilt			
Studium generale **)	6	Vorzugsweise im 7. und 8.Sem.			
Gesamtsumme	86				
Exkursionen		1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Studienarbeit		Bearbeitungszeit 450 Std., vorzugsweise 7. / 8. Sem.			
Fachpraxis		18 Wochen, vorzugsweise 9. Sem.			
Diplomarbeit		Bearbeitungszeit 6 Monate, im 10. Sem.			

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	F	Fachprüfung
Sem.	Semester (15 Wochen)	(F)	Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen
V	Vorlesungsstunden pro Woche	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übungsstunden pro Woche	aPL	alternative Prüfungsleistung
P	Praktikumstunden pro Woche	PVL	Prüfungsvorleistung für Diplomarbeit
A	Abschlussleistung		

*) Projektarbeit

**) Studium generale kann auch in anderen Semestern und auch mit Ü oder P belegt werden.

Anlage 4 Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
1	Aufbau- und Verbindungstechnik
2	Automatisierungstechnik
3	Biomedizinische Gerätetechnik
4	Elektrische Antriebe und Bewegungssteuerung
5	Elektrische Maschinen und Messwandler
6	Elektroenergieversorgung
7	EMV und numerische Feldberechnung
8	Entwicklung, Konstruktion und Technologie
9	Geräte- und Informationstechnik für die Medizin
10	Halbleitertechnik
11	Hochfrequenztechnik / Photonik
12	Hochspannungs- u. Hochstromtechnik
13	Informationselektronik
14	Kommunikationsnetze
15	Leistungselektronik II
16	Mess- und Prüftechnik, Technische Diagnostik
17	Mikrosystemtechnik
18	Mobile Nachrichtensysteme
19	Prozessleittechnik
20	Regelungs- und Steuerungstheorie
21	Schaltkreis- und Systementwurf
22	Sensortechnik
23	Systemtheorie und Sprachkommunikation
24	Technische Akustik
25	Theoretische Nachrichtentechnik

Anmerkung:
Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung aktualisiert werden. Die Beschreibungen der Module befinden sich im Studienführer.

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik

Vom 27.11.2003

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (Sächs.GVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Diplomprüfungsordnung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

§ 2 Prüfungsaufbau

§ 3 Fristen

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 8 Projektarbeiten

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung der Noten

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

§ 12 Freiversuch

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Prüfer und Beisitzer

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

§ 30 Diplomgrad

§ 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Prüfungsplan für die Diplomprüfung (Pflichtmodule)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das viersemestrige Grundstudium einschließlich der Grundpraxis und das sechssemestrige Hauptstudium einschließlich der Fachpraxis und der Diplomarbeit.

§ 2
Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3
Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Diplomstudienordnung (DSO) und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Diplomprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen, einschließlich deren Termine, so wie

über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der TU Dresden eingeschrieben ist,
2. eine berufspraktische Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang abgeleistet,
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Andere, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden, soweit sie nicht in den Anlagen ausgewiesen sind. In begründeten Einzelfällen werden auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer der mündlichen Prüfungsleistungen soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellung und Lösungen enthält.

§ 8
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er für eine größere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfungsordnung regelt Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ggf. gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den mit dem Stundenumfang gewichteten Fachnoten, die der Diplomprüfung als Mittelwert aus den mit dem Stundenumfang gewichteten Fachnoten und der mit 20 SWS gewichteten Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtsfaktor 2 und der Note für das Kolloquium mit dem Gewichtsfaktor 1 gebildet.

(5) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Prüfling das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(6) Zusätzlich zu den Noten können Leistungspunkte vergeben werden. Die jeweilige Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrmodulen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt, die in geeigneter Form zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(7) Wird ein Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen, so gelten die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als erbracht.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In der Diplomprüfungsordnung ist festgelegt, welche Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12
Freiversuch

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in Anlage 2 festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) In Fristen zur Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch, werden Zeiten wie z. B. Studienzeiten im Ausland, Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, nicht angerechnet.

§ 13
Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag,

der spätestens 4 Wochen nach Beginn des auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 14
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Elektrotechnik erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Elektrotechnik an der TU Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Er kann organisatorische Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik übertragen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem Professor als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. zwei akademischen Mitarbeitern und
4. einem Studenten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student muss im Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert sein und wird vom Fachschaftsrat auf ein Jahr bestellt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Es wird für den Studenten ein Vertreter – gleichfalls auf ein Jahr – benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Prüflings sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Prüflings unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16
Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

§ 17
Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18
Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19
Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese Mitglied der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Spätestens 4 Wochen nach Beginn des auf den Abschluss der Fachprüfungen folgenden Semesters soll das Thema der Diplomarbeit ausgegeben sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung erfolgt die Bildung der Note durch arithmetische Mittelwertbildung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in einem Kolloquium darzulegen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag des Prüflings und eine Diskussion zu Gegenstand und Ergebnissen der eingereichten Arbeit und soll im allgemeinen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium ist öffentlich und rechtzeitig öffentlich anzukündigen.

(8) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird gemäß § 9 Abs. 5 gebildet.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Das Kolloquium ist öffentlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Beratung der Prüfer ist nicht öffentlich. Die Bekanntgabe der Benotung ist nur mit der Zustimmung des zu Prüfenden öffentlich.

§ 20
Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfling erhält ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Das Zeugnis der Diplomprüfungen trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten

Für die Einhaltung der Festlegungen der Diplomprüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)
6. über die Zulassung zu Fachprüfungen, im Besonderen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Fachprüfung,
7. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
8. in Problemfällen über die Auslegung dieser DPO

und in allen weiteren, ihm durch die DPO zugewiesenen Aufgaben.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 102 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 86 SWS im Hauptstudium.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich und bei der Zulassung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen:

1. Nachweis über die Grundpraxis im Umfang von acht Wochen
2. Nachweis über 2 SWS Studium generale.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Lehrinhalte der Module sind Gegenstand von Fachprüfungen. Module umfassen komplexe oder einzelne Lehrgebiete, die durch Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika dargeboten werden. Ihr Umfang beträgt in der Regel 6 - 10 SWS.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich und werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die zur Bildung der Fachnoten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Aufteilung auf die Prüfungsperioden und zeitlicher Umfang sind im Prüfungsplan des Grundstudiums (Anlage 1) angegeben. Es sind folgende 14 Fachprüfungen abzulegen:

Algebraische und analytische Grundlagen
Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung
Spezielle Kapitel der Mathematik
Informatik und Mikrorechentechnik
Physik
Grundlagen der Elektrotechnik
Elektrische und Magnetische Felder
Dynamische Netzwerke
Systemtheorie
Automatisierungstechnik
Elektroenergietechnik
Geräteentwicklung
Mikroelektronik
Nachrichtentechnik.

§ 27
Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Elektrotechnik die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen

(2) Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen die Fachprüfungen gemäß § 28 bestanden sein und folgende Prüfungsvorleistungen vorliegen:

1. Studienarbeit
2. Studium generale im Umfang von 6 SWS mit Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse im Umfang von 4 SWS
3. Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit (Fachpraxis) im Umfang von mindestens 18 Wochen
4. Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule im studienrichtungsabhängigen Umfang, soweit diese nicht durch Fachprüfungen abgeschlossen wurden.

(3) Die Studienarbeit ist eine Studienleistung im Hauptstudium und wird in der Regel studienbegleitend im 7. und 8. Semester erarbeitet.

(4) Für das Thema der Studienarbeit gilt § 19 Abs. 1 sinngemäß. Die Themenstellung der Studienarbeit muss die Bearbeitung in der vorgegebenen Bearbeitungsdauer von insgesamt 450 Arbeitsstunden ermöglichen. Der vorgesehene Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Themenstellung und die Abgabe der Studienarbeit erfolgt bei der Professur, die das Thema ausgeschrieben hat. Eine einmalige Verschiebung der Abgabe um maximal sechs Wochen kann bei vorliegender Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(5) Die Ergebnisse der Studienarbeit sind innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe in einem Kolloquium darzulegen. Aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums wird durch Mittelwertbildung eine Gesamtnote gebildet. Für die Bewertung gilt § 9. Das Ergebnis der Studienarbeit wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen. Thema, Prüfer und Bewertung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 28
Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind die Fachgebiete der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums in der vom Prüfling ausgewählten Studienrichtung einschließlich der Erarbeitung einer Diplomarbeit und der Erläuterung der Arbeit durch den Prüfling in einem Kolloquium.

(2) Die Gesamtanzahl der abzuleistenden Fachprüfungen des Hauptstudiums darf 13 nicht überschreiten. Davon sind 10 Fachprüfungen durch Pflichtmodule und drei in Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Die Pflichtmodule, eventuelle Zulassungsvoraussetzungen und die Bildung der Fachnote sind in den für die einzelnen Studienrichtungen geltenden Prüfungsplänen des Hauptstudiums ausgewiesen (Anlage 2).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Modulbeschreibungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im Studienführer der jeweiligen Studienrichtung veröffentlicht.

§ 29
Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Prüfling hat die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen.

§ 30
Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe der Fachrichtung verliehen. Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

§ 31
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 06.03.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 01.07.2003, Az.: 3-7831-11/146-11.

Dresden, den 27.11.2003

Der Rektor

der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

Lfd. Nr.	Modul	Semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1.	**Algebraische u. analytische Grundlagen**	1	180	F
2.	**Mehrdimensionale Differential- u. Integralrechnung**	2	150	F
3.	**Spezielle Kapitel der Mathematik**			(F)
	Funktionentheorie	3	120	PL
	Part. Differentialgleichungen u. Wahrscheinlichkeitsth.	4	120	PL
4.	**Informatik u. Mikrorechentechnik**			(F)
	Informatik 1, 2	1	120	PL_1
		2	120	PL_2
	Mikrorechentechnik 1, 2	3		aPL_1
		4		aPL_2
5.	**Physik**			(F)
	Physik 1, 2	2	180	PL
	Praktikum Physik	3		aPL
6.	**Grundlagen der Elektrotechnik**	1	150	F
7.	**Elektrische und Magnetische Felder**	2	150	F
8.	**Dynamische Netzwerke**			(F)
	Dynamische Netzwerke	3	150	PL
	Praktikum Elektrotechnik 1 (ET 1)	3		aPL
	Praktikum Elektrotechnik 2 (ET 2)	4		aPL
9.	**Systemtheorie**	4	120	F
10	**Automatisierungstechnik**	4	120	F
11	**Elektroenergietechnik**			(F)
	Elektroenergietechnik	3	120	PL_3
	Praktikum Elektroenergietechnik	4		aPL_3
	Elektrische Energieübertragung	4	120	PL_4
12	**Geräteentwicklung**			(F)
	Geräteentwicklung	2	120	PL
	Werkstoffe	1		L
	Technische Mechanik I	2		L
	Projekt Elektroniktechnologie	3		L
13	**Mikroelektronik**			(F)
	Elektronische Bauelemente	3	120	PL_5
	Mikroelektronik	4	120	PL_6
14.	**Nachrichtentechnik**	4	120	F

Bildung der Fachnoten:

lfd. **Nr. 3 Spezielle Kapitel der Mathematik:** (F) = arithm. Mittelwert, der (PL) aus 3. und 4. Sem.
lfd. **Nr. 4 Informatik und Mikrorechentechnik:** (F) = [(PL_1) + (PL_2) + (aPL_1)+ (aPL_2)] / 4
lfd. **Nr. 5 Physik:** (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3
lfd. **Nr. 8 Dynamische Netzwerke:** (F) = [2 (PL) + (aPL) der Praktika ET 1 und ET 2] / 3
lfd. **Nr.11 Elektroenergietechnik**: (F) = [3 (PL_3) + 3 (PL_4)+ (aPL_3)] / 7
lfd. **Nr.12 Geräteentwicklung**: (F) = (PL), wenn alle drei Leistungsnachweise erbracht wurden
lfd. **Nr.13 Mikroelektronik**: (F) = [(PL_5) + (PL_6)] / 2

Zulassungsvoraussetzungen:

lfd. **Nr. 6** Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ET 1 (3. Semester) und Praktikum ET 2 (4. Semester)
lfd. **Nr. 7** Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ET 2 (4. Semester)

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
PL - Prüfungsleistung, schriftlich
(F) - Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen (PL und aPL)
(PL) - Note der Prüfungsleistung
aPL - alternative Prüfungsleistung
(aPL) - Note aus alternativer Prüfungsleistung
L - Leistungsnachweis

Anlage 2: PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG (Pflichtmodule)

STUDIENRICHTUNG: ART - Automatisierungs- und Regelungstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I	5	120	F
2	Schaltungstechnik	5		PVL
3	Technische Mechanik II	5		PVL
4	Steuerung diskreter Prozesse	5 6 6	 180	L L F
5	Steuerung kontinuierlicher Prozesse	5 6 6	 180	L L F
6	Prozessmesstechnik	6	120	F
7	Antriebstechnik/ Aktuatorik	5 6	120	PL, (F) L
8	Prozessrechentechnik und Prozessleit-technik	6 7	120	PL, (F) L
9	Nichtlineare Regelungstechnik	7 7	 120	L F
10	Prozessidentifikation I	6	120	F
11	Modellbildung und Simulation	5 5	 120	L F
12	Systementwurf	7 7	 120	L F
13	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuel-lem Wahlfachbelegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 4 Steuerung diskreter Prozesse:
L im 5. und 6. Sem. Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

lfd. Nr. 5 Steuerung kontinuierlicher Prozesse:
L im 5. und 6. Sem. Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

lfd. Nr. 7: Antriebstechnik/ Aktuatorik:
(F) = (PL), sobald das L im 6. Sem. erbracht worden ist.

lfd. Nr. 8 Prozessrechentechnik und Prozessleittechnik:
(F) = (PL), sobald das L im 7. Sem. erbracht worden ist.

lfd. Nr. 9 Nichtlineare Regelungstechnik:
L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

lfd. Nr. 11 Modellbildung und Simulation:
L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

lfd. Nr. 12 Systementwurf:
L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
(F) - Fachnote, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen gebildet werden kann
PL - Prüfungsleistung
(PL) - Note der Prüfungsleistung
PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
L - Leistungsnachweis

STUDIENRICHTUNG: EET – Elektroenergietechnik

lfd. Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	 5 6	 120 120	(F) PL PL
2	Messtechnik	6	120	F
3	Schaltungstechnik	5		PVL
4	Elektromagnetische Verträglichkeit	7	120	L, F
5	Technische Systeme	5	120	PL, aPL, (F)
6	Elektroenergiesysteme	 5	 180	(F) aPL PL
7	Elektroenergieanlagen	6	180	F
8	Hochspannungstechnik I	 6 6	 150	(F) aPL PL
9	Elektrische Antriebe	 7 7	 180	(F) aPL PL
10	Leistungselektronik I	 6 6	 180	(F) aPL PL
11	Elektrische Maschinen	 6 6	 180	(F) aPL PL
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss
lfd. Nr. 4 Elektromagnetische Verträglichkeit: L ist Zulassungsbedingung zur Fachprüfung
lfd. Nr. 5 Technische Systeme: (F) = [3 (PL) + 2 (aPL)] / 5
lfd. Nr. 6 Elektroenergiesysteme: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) und (aPL)
lfd. Nr. 8 Hochspannungstechnik I: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) und (aPL)
lfd. Nr. 9 Elektrische Antriebe: (F) = [3 (PL) + 2 (aPL)] / 5
lfd. Nr. 10 Leistungselektronik: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3
lfd. Nr. 11 Elektrische Maschinen: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
PL - Prüfungsleistung
(F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
(PL) - Note der Prüfungsleistung
PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
aPL - alternative Prüfungsleistung
L - Leistungsnachweis

STUDIENRICHTUNG: FMT - Feinwerk- und Mikrotechnik

lfd. Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	 5 6	 120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik	 5 6	 180	(F) PL aPL
3	Elektronische Messtechnik	 6 7	 150	(F) PL aPL
4	Technische Mechanik II	5		PVL
5	Konstruktionselemente	 5 6	 120	(F) PL aPL[1)]
6	Konstruktionstechnik	5		PVL
7	Rechnergestützter Baugruppen-Entwurf	6	mündl.	PL, (F) aPL[1)]
8	Biomedizinische Technik	5	mündl.	F
9	Präzisionsantriebe	6	180	F
10	Technische Optik	6		PVL
11	Qualitätssicherung	6	120	F
12	Aufbau- und Verbindungstechnik I	 5 6	 120	(F) PL aPL
13	Praktikum Feinwerktechnik	8		PVL
14	Projekt Feinwerktechnik	7	mündl.	PL, (F) aPL[1)]
15	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem., wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = [3 (PL) + (aPL)] / 4
Das Bestehen der schriftlichen Prüfung (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

lfd. Nr. 3 Elektronische Messtechnik: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

lfd. Nr. 5 Konstruktionselemente: [1)] aPL: Projektarbeit, (F) = [(PL) + (aPL[1)])] / 2

lfd. Nr. 7 Rechnergestützter Baugruppen-Entwurf: [1)] aPL: Projektarbeit, (F) = [(aPL[1)]) + (PL mündl.)] / 2

lfd. Nr. 12 Aufbau- und Verbindungstechnik I: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

lfd. Nr. 14 Projekt Feinwerktechnik: [1)] aPL: Projektarbeit, (F) = [(aPL[1)]) + (PL mündl.)] / 2

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
PL - Prüfungsleistung
(F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
(PL) - Note der Prüfungsleistung
PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
aPL - alternative Prüfungsleistung

STUDIENRICHTUNG: IT- Informationstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	 5 6	 120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik	 5 6 7	 180 150	(F) PL PL aPL
3	Messtechnik	5	180	F
4	Systemtheorie III	5	150	F
5	Signalverarbeitung	5	150	F
6	Akustik	5	180	F
7	Lineare Netzwerke	5	150	F
8	Hoch- und Höchstfrequenztechnik	6	180	F
9	Codierungstechnik	6	180	F
10	Telekommunikation	6	180	F
11	Praktikum Nachrichtentechnik	7		PVL
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkung:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = Mittelwert aus (PL) des 5. und (PL) des 6. Sem. und (aPL) des 7.Sem. Das Bestehen mindestens einer der beiden schriftlichen Prüfungen (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
PL - Prüfungsleistung
(F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
(PL) - Note der Prüfungsleistung
PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
aPL - alternative Prüfungsleistung

STUDIENRICHTUNG: MEL - Mikroelektronik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	 5 6	 120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik - Analoge Schaltungstechnik - Digitale Schaltungstechnik - Praktikum	 5 6 7	 180 150	(F) PL PL aPL
3	Messtechnik	5	180	F
4	Halbleiterelektronik	5	150	F
5	Mikrosystemtechnik	 6 6	 mündl.	(F) aPL PL
6	Halbleitertechnologie I	6	mündl.	F
7	Aufbau- und Verbindungstechnik I	 5 6	 120	(F) PL aPL
8	Werkstoffe II	6		PVL
9	Sensorik I	6	120	F
10	Schaltkreis- und Systementwurf	7		F*)
11	VLSI-Prozessorentwurf	8		F*)
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) des 5. Sem., (PL) des 6. Sem. und (aPL) des 7. Sem. Das Bestehen mindestens einer der beiden schriftlichen Prüfungen (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

lfd. Nr. 5 Mikrosystemtechnik: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

lfd. Nr. 7 Aufbau- u. Verbindungstechnik I: (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

lfd. Nr. 10 Schaltkreis- und Systementwurf: F aus Projektarbeit (gemäß § 8)

lfd. Nr. 11 VLSI-Prozessorentwurf: F aus Projektarbeit (gemäß § 8)

Erläuterungen:

F - Fachprüfung
PL - Prüfungsleistung
(F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
(PL) - Note der Prüfungsleistung
PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
aPL - alternative Prüfungsleistung
L - Leistungsnachweis
*) - Projektarbeit

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Aufbaustudiengang Internationales Management

Vom 26.09.2003

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang
§ 3 Ziele des Studiums
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Zulassungsgespräch
§ 6 Inhalt des Studiums
§ 7 Vermittlungsformen, Typen von Lehrveranstaltungen
§ 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
§ 9 Prüfungen und Leistungspunktsystem
§ 10 Studienberatung
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums im Aufbaustudiengang „Internationales Management“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 SWS erstrecken sich über vier Semester; die Diplomarbeit wird während des vierten Semesters studienbegleitend angefertigt. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert.

(4) Vor Beginn des Studiums oder zu Beginn des Studiums können zusätzlich Brückenkurse zu speziellen Themen aus den Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Mit diesen Brückenkursen soll den Studierenden der Einstieg in das Gebiet des Internationalen Managements erleichtert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zu den Brückenkursen kann im Zulassungsgespräch oder auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen als Prüfungsvorleistung festgelegt werden.

§ 3
Ziele des Studiums

(1) Studierende des Aufbaustudienganges sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sie in Einheit mit den aus dem Erststudium vorliegenden Kenntnissen zu verbinden und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln. Angesichts des erheblichen Wachstums des Wissens und des schnellen Veraltens von erworbenem Wissen soll vor allem konzeptionelles Wissen und Methodenwissen erworben werden.

Im einzelnen sollen Studierende in die Lage versetzt werden,

1. komplexe betriebswirtschaftliche und damit verbundene Problemfelder zu analysieren und Wege zu tragfähigen Lösungen aufzuzeigen,
2. spezielle betriebswirtschaftliche Lösungsansätze auf andere Bereiche und internationale Zusammenhänge zu übertragen,
3. den Beitrag der Wirtschaftswissenschaften bei interdisziplinären Aufgaben- und Problemstellungen treffsicher einzuschätzen und umzusetzen,
4. die vielfältigen Konsequenzen von Veränderungen im marktlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) Der Aufbaustudiengang Internationales Management eröffnet Studenten mit einem im Ausland erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss die Möglichkeit zu einer internationalen Ausbildung im Gebiet „Internationales Management“. Er ermöglicht, dass deutsche und ausländische Studierende das gesamte Hauptstudium gemeinsam absolvieren. Die Studierenden sollen, zusätzlich zu den Studienzielen, interkulturelle Kompetenz erwerben und befähigt werden, Berufe in Deutschland und im Ausland oder in multinationalen Unternehmen und Organisationen auszuüben.

(3) Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, und weil eine große Zahl von Absolventen in solchen Bereichen tätig wird, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Generalisten, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse verfügen, gefragt sind. Das Tätigkeitsfeld der Absolventen erstreckt sich insbesondere auf internationale Managementaufgaben.

(4) Daneben wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihr Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens können die Studierenden entsprechende Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung eine spezielle Richtung geben. Die Ausbildung soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern umfassendes Wissen und allgemeine Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb derselben noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

(5) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der betrieblichen und technologischen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden, und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis im Studieninhalt berücksichtigt werden.

(6) Der Studiengang ist in besonderem Maße international orientiert. In der Regel werden die Diplomarbeiten der angestrebten internationalen Integration von universitärer Lehre und Forschung Rechnung tragen, obwohl zum Erwerb des Diploms die Anfertigung einer Diplomarbeit an der Technischen Universität Dresden erforderlich ist.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt als Einzelfallprüfung in Form eines Zulassungsgesprächs durch eine vom Prüfungsausschuss für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzte Zulassungskommission. Ihr gehören zwei Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und höchstens ein Mitglied anderer am Studiengang beteiligter Fakultäten an. Die Zulassungskommission lädt nach einer Vorauswahl auf der Grundlage der schriftlich eingegangenen Bewerbungen geeignet erscheinende Kandidaten zum Zulassungsgespräch ein. Vom Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann nur in besonderen Fällen abgewichen werden, etwa bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des vor-

gesehenen Gesprächs noch im Ausland befinden Der Bewerber muss in diesem Fall sein Ausbildungs- und Leistungsprofil umfassend dokumentieren und aus den schriftlichen Unterlagen muss die erforderliche fachliche Qualifikation eindeutig hervorgehen.

(2) Zum Studium im Diplomstudiengang Internationales Management kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder fachlich ähnlichen Studiengang im Ausland mit mindestens dem Gesamtprädikat "gut" (Note 2,5 oder besser) erworben hat;
2. im Zulassungsgespräch den Nachweis von grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erbracht hat,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Festlegung des Prüfungsausschusses verfügt.

Darüber hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache, Mathematik, Grundlagen der Informatik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind zu Beginn des Aufbaustudiums auszugleichen.

(3) Über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5
Zulassungsgespräch

(1) Das Zulassungsgespräch hat das Ziel, die fachliche Qualifikation der Bewerber für die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang in einem Gespräch zu erkunden. Eine Aufstellung inhaltlicher Schwerpunkte des Zulassungsgesprächs und der formulierten Leistungsansprüche kann der Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten.

(2) Das Zulassungsgespräch findet in der Regel im Juni des Jahres der beabsichtigten Aufnahme des Aufbaustudiums statt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin des Zulassungsgespräches.

(3) Im Ergebnis des Zulassungsgesprächs wird dem Bewerber mitgeteilt, ob er zum Studium im Aufbaustudiengang Internationales Management zugelassen wird. Gegebenenfalls kann dem Bewerber die Teilnahme an den Brückenkursen gemäß § 2 Abs. 4 als Prüfungsvorleistungen auferlegt werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Brückenkursen ist in diesem Fall Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Fachprüfung.

(4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Teilnahme am Zulassungsgespräch einmalig wiederholt werden.

§ 6
Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil besteht aus Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern und ist modular aufgebaut. Innerhalb der Prüfungsfächer werden Prüfungsfachkerne als spezielle Module aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit

anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Die Fachkerne müssen durch ergänzende Lehrveranstaltungen, die in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten ermöglichen, vertieft werden zu einem Gesamtumfang von 96 Leistungspunkten (etwa 60 SWS). Der zweite Teil des Studiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Kolloquium) der Diplomarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zu Beginn des Studiums werden für jeden Studenten auf Antrag in Abhängigkeit des Vorstudiums und des angestrebten Abschlusses im Zulassungsbescheid Festlegungen zu Prüfungsfächern getroffen. Das Hauptfach ist Betriebswirtschaftslehre. Als weitere Prüfungsfächer stehen zur Auswahl, wobei ein Nebenfach und ein Wahlpflichtfach festzulegen sind:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Quantitative Verfahren,
5. sonstiges Wahlpflichtfach.

(3) Die Prüfungsfächer enthalten die in den Diplomstudiengängen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angebotenen Fachkerne und weitere Module aus dem Ergänzungsteil. Die jeweils wählbaren Module werden durch Aushang bekannt gegeben, sie können ergänzt werden. Die Wahl der Fachkerne und Module kann im Zulassungsbescheid in Abhängigkeit vom Vorstudium und den nachgewiesenen Kenntnissen des Bewerbers eingeschränkt werden.

(4) Das Studium von Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre, insbes. des Managements in den betrieblichen Funktionalbereichen und der internationalen Unternehmensführung, heranführen.

(5) In den Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftlehre erwerben. Pflichtmodul im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre sind die „Fallstudien der Volkswirtschaftslehre“. Die weiteren volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen internationale ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen, insbes. der Außenwirtschaft, Wirtschaftspolitik, und der ökonomischen Transformation nahe bringen.

(6) Das Studium von Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, Quantitative Verfahren, und Wirtschaftspädagogik soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich dieser Fächer vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik, Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftspädagogik heranführen, wobei auf eine Integration der Inhalte mit den im Zulassungsverfahren ermittelten Vorkenntnissen und Interessen der Studenten geachtet wird.

(7) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können in anderen Fachgebieten erbracht werden. Das aktuelle Studien- und Prüfungsangebot kann dem Studienführer entnommen werden. Ein Anspruch auf ein Lehrangebot im Ergänzungsteil oder in Prüfungsfachkernen besteht nicht. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche Prüfungsfachkerne und Module wählbar sind.

§ 7
Vermittlungsformen, Typen von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in einem aufeinander abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Tutorien durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dresden werden in der Regel in deutsch abgehalten, Prüfungen werden in deutsch oder englisch abgenommen, die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt in deutscher oder in englischer Sprache.

§ 8
Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird.

(2) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.

(3) Der Studienablaufplan für das Aufbaustudium Internationales Management kann nur beispielhaft dargestellt werden, da die zeitliche Anordnung innerhalb des vorgegebenen Studienumfangs von ca. 30 Leistungspunkten pro Semester durch die Studierenden nach Absprache mit Studienberatern und Dozenten erfolgt. Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Studienablaufplan ohne Auflagen und einen Ablaufplan mit geforderten Prüfungsvorleistungen über 18 Leistungspunkte dar:

Beispiel 1:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Beispiel ohne prop. Inh.							
Betriebswirtschaftslehre	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 6 LP 9 LP	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	zusätzliche Module aus dem Hauptfach	15 LP		
Nebenfach	3. Prüfungsfachkern	6 LP	3. Prüfungsfachkern 4. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	zusätzliche Module aus dem Nebenfach 4. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP		
Wahlpflichtfach	5. Prüfungsfachkern	3 LP	5. Prüfungsfachkern	3 LP	5. Prüfungsfachkern	6 LP		
Ergänzende Prüfungs-leistungen			weitere Module aus den Prüfungsfächern	3 LP	weitere Module aus den Prüfungsfächern	3 LP		
Diplomarbeit							Diplomarbeit	30 LP
Leistungspunkte	30 LP		30 LP		36 LP		30 LP	

Beispiel 2 (mit Auflagen):

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Prop. Inh. gem. Auflagen	9 LP	Prop. Inh. gem. Auflagen	9 LP				
Betriebswirtschaftslehre	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	3. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 9 LP	3. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 3 LP
Nebenfach	4. Prüfungsfachkern	3 LP	4. Prüfungsfachkern	3 LP	4. Prüfungsfachkern	6 LP		
Wahlpflichtfach	5. Prüfungsfachkern	6 LP	5. Prüfungsfachkern	6 LP	zusätzliche Module aus dem Nebenfach	3 LP		
Ergänzende Prüfungsleistun-gen					weitere Module aus den Prüfungsfächern	12 LP		
Diplomarbeit							Diplomarbeit	30 LP
Leistungspunkte	30 LP		30 LP		36 LP		39 LP	

§ 9
Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Einzelheiten zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Leistungspunkte werden dann vergeben, wenn die zur Lehrveranstaltung gehörige Fach- oder Modulprüfung erfolgreich bestanden wurde. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Punktesystem gemäß ECTS. Dieses bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 10
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die in den Studiengängen der Fakultät tätigen Fachstudienberater und Hochschullehrer. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Diplomarbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum 3. Fachsemester keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung ausländischer Studenten über die zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt durch den Auslandsbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.05.2003, Az.: 3-7831-15/90-1.

Dresden, den 26.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anhang

Die Modulbeschreibungen werden nach den Bestimmungen der Studienordnung in jedem Semester aktualisiert und in ihrer aktuellen Fassung im Studienführer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften veröffentlich.

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Aufbaustudiengang Internationales Management

Vom 26.09.2003

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung
§ 2 Prüfungsaufbau
§ 3 Fristen
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen
§ 11 Freiversuch
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
§ 14 Prüfungsausschuss
§ 15 Prüfer und Beisitzer
§ 16 Zweck der Diplomprüfung
§ 17 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit
§ 18 Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung
§ 19 Zeugnis und Diplomurkunde
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 25 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
§ 26 Diplomgrad
§ 27 Benachrichtigungen
§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung

(1) Der Aufbaustudiengang „Internationales Management“ ist als ein Kompaktstudiengang ohne Zwischenprüfung konzipiert. Er ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 22 SächsHG, der auf einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 aufbaut.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die Studienzeit und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können zum Studium zugelassene Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 2
Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Prüfungskolloquium (Disputation) gemäß § 18. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) auf der Grundlage eines modularisierten Studienangebots gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Das Aufbaustudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 3
Fristen

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung ist bis zum Beginn des vierten Semesters abzulegen. Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie bis zum Ende des dritten Fachsemesters von insgesamt 90 Leistungspunkten abzulegen. Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen können im Rahmen der Regelungen gemäß § 11 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Wer die in Absatz 1 für das zweite Fachsemester geforderten Leistungen nicht erbracht hat, muss im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll durch das Prüfungsamt rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) In einem Zulassungsgespräch oder auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen für die Zulassung können Brückenkurse als Prüfungsvorleistungen festgelegt werden. Je nach Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen werden im Studiengang „Internationales Management“ Studienzeiten bis zu einem Fachsemester nicht auf die nach dieser Ordnung festgelegten Fristen angerechnet. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 4
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder fachlich ähnlichen Studiengang im Ausland mit mindestens dem Gesamtprädikat "gut" (Note 2,5 oder besser) erworben hat;
2. für den Aufbaustudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
3. die im einzelnen bestimmte Studienleistungen, die den Fachprüfungen oder der Diplomprüfung insgesamt vorgehen (Prüfungsvorleistungen), oder die im Zulassungsbescheid oder aufgrund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, sowie das erforderliche Praktikum erbracht hat. Näheres regeln § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 und 3.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und falls erforderlich zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungskandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule entweder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungskandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Verwandte Studiengänge sind in jedem Fall die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Kaufmann/Kauffrau", "Diplom-Volkswirt/in", "Diplom-Handelslehrer/in", "Diplom-Wirtschaftspädagoge/-in", "Diplom-Ökonom/in", "Diplom-Betriebswirt/in", "Diplom-Wirtschaftsinformatiker/in", "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in" und "Diplom-Verkehrswirtschaftler/in" abgeschlossen werden.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. in Form einer Seminar-/Projektleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation), und/oder
4. durch multimedial gestützte Prüfungsleistungen.

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

(2) Durch Projektleistungen wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer von studienbegleitenden Projektarbeiten soll 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 15 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 7
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Sie wird mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben.

§ 8
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfungsfachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fach- und Modulnoten und der Note der Diplomarbeit gemäß § 24.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der für den Prüfungskandidaten verbindlich ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fach- oder Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zugeben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Leistungspunkte im nach § 24 Abs. 7 geforderten Umfang in der dort geforderten Struktur erworben wurden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat eine Fach- oder Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fach- oder Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Diplomprüfung notwendige Fach- oder Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Diploms erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Diplomprüfung mit dem Ablauf des 8. Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11
Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung gelten als nicht durchgeführt, wenn sie bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Anmeldung zur Prüfung ist entsprechend als Freiversuch zu kennzeichnen. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können im Falle des Satzes 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.

(2) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12
Wiederholung von Fachprüfungen und Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden, es sei denn, dass im Zulassungsbescheid hierfür Auflagen gemacht wurden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13
Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Aufbaustudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt; der Student vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften ist im Prüfungsausschuss, mit mindestens zwei Professoren vertreten, andere am Studiengang durch ein Lehrangebot beteiligte Fakultäten mit höchstens einem Professor. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
4. berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten,
5. gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

Der Bericht nach Nr. 4 ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Feststellung von Prüfungsergebnissen und das Bestehen und Nichtbestehen,
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit,
5. über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
6. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
7. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
8. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die in der Regel aus zwei Mitgliedern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und höchstens einem Mitglied anderer am Studiengang beteiligter Fakultäten besteht. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Professoren sein. Sie können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

§15
Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer und Beisitzer kann tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre berechtigt sind. Aus zwingenden Gründen, die in dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung liegen, können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungskandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16
Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 17
Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist das Thema der Diplomarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Aufbaustudiengang Internationales Management relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüfungskandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten. Hat der Prüfungskandidat keinen Themenwunsch geäußert, so wird nach Ablauf der Frist ein Thema zugewiesen. Das Thema kann nur einmal, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit zu bewerben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18
Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Gutachter um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Die Diplomarbeit ist angenommen und in einem Prüfungskolloquium (Disputation) zu erläutern, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Zur Disputation wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung 96 Leistungspunkte gemäß § 24 Abs. 7 erworben hat. Die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Note in der Regel innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme der Diplomarbeit und der Voraussetzung nach Satz 2 enthält die Mitteilung auch die Einladung zur Disputation mit Angabe von Ort und Termin.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Das Prüfungskolloquium soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und sich einer Disputation zu stellen. Termin und Ort der Disputation werden durch den Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Disputation wird von dem Betreuer der Diplomarbeit, ggf. einem zweiten Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Sie sollte mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel zugelassen.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen des Prüfungskandidaten, des bzw. der Prüfer und des Beisitzers sowie die Zeit der Disputation, eine stichwortartige Beschreibung der Diskussionspunkte und das Ergebnis (Note) der Disputation enthalten.

(8) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der Disputation, falls Diplomarbeit und Disputation mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Diplomarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note der Disputation eins.

(9) Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Der Empfang des Prüfungsergebnisses ist vom Prüfungskandidaten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Für das Versäumnis des Disputationstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(11) Ist die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Disputation innerhalb einer Frist von acht Wochen wiederholen.

(12) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Disputation und die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit oder Disputation ist ausgeschlossen.

§ 19
Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer und weiterer Prüfungsleistungen, das Thema und der Name des Betreuers der Diplomarbeit, die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung, sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag des Studenten können weitere Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen, und inhaltliche Studienschwerpunkte (Profile) auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Auf Antrag des Studenten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(4) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt auf begründeten Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 20
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Note entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22
Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist als Kompaktstudiengang organisiert, welcher mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ergänzende Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 60 Semesterwochenstunden, einschließlich Auflagen für Brückenkurse als Prüfungsvorleistungen höchstens 84 Semesterwochenstunden.

(4) Bis zum Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ist ein Praktikum von dreimonatiger Dauer im kaufmännischen Bereich nachzuweisen, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Einzelheiten dieses Praktikums sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 23
Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt.

(2) Prüfungsvorleistungen aus den Brückenkursen im Umfang von höchstens 36 Leistungspunkten können im Einzelfall in Abhängigkeit des Vorstudiums und des Zulassungsgesprächs durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Für je zwei Leistungspunkte aus Prüfungsvorleistungen verringert sich die Zahl der gemäß § 24 zu erbringenden Leistungspunkte des Ergänzungsteils um einen Leistungspunkt.

(3) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Vorleistung	LP	Art und Ausgestaltung
1. Im Fach Betriebswirtschaftslehre:		
Buchführung	3	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre II	12	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre III	12	Klausurarbeit
2. Im Fach Volkswirtschaftslehre:		
Volkswirtschaftslehre I	3	Klausurarbeit
Volkswirtschaftslehre II	9	Klausurarbeit
3. Im Fach Statistik:		
Statistik I	6	Klausurarbeit
Statistik II	6	Klausurarbeit

LP = Leistungspunkte

Anstelle der Prüfungsvorleistungen nach Nrn. 1 bis 3 können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch Teilprüfungen mit einem vergleichbaren Gesamtumfang abgelegt werden. Dabei kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Teilprüfung durch eine besser bewertete Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 24
Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in drei Prüfungsfächern (Fachprüfungen). Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Zu Beginn des Studiums werden für jeden Studenten auf Antrag in Abhängigkeit des Vorstudiums im Zulassungsbescheid Festlegungen zu Prüfungsfächern getroffen. Das Hauptfach ist Betriebswirtschaftslehre. Als weitere Prüfungsfächer stehen zur Auswahl, wobei ein Nebenfach und ein Wahlpflichtfach festzulegen sind:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Quantitative Verfahren,
5. sonstiges Wahlpflichtfach.

(3) Im Aufbaustudium Internationales Management müssen 126 Leistungspunkte (LP) erworben werden. 60 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen erworben werden und 36 Leistungspunkte sind zusätzlich aus dem Ergänzungsteil zu erbringen. Davon werden bis zu 18 Leistungspunkte aus den Prüfungsvorleistungen angerechnet. Durch den zweiten Teil der Diplomprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Dieser wird mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit begonnen.

(4) Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus mindestens zwei Fachkernen, die anderen Prüfungsfächer aus jeweils mindestens einem Fachkern. Prüfungsfachkerne werden als spezielle Module aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten.

(5) Der Katalog der wählbaren Fachkerne und Module kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diesen gemäß § 27 bekannt. Alle angebotenen Fachkerne und Module sind unter Beachtung von Abs. 2 und 6 wählbar, soweit die Wählbarkeit nicht im Zulassungsbescheid eingeschränkt wurde.

(6) Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistung eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.

(7) Im ersten Teil der Diplomprüfung sind mindestens 96 Leistungspunkte nach folgenden Regeln zu erwerben:

1. Mindestens 60 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen,
2. mindestens 48 Leistungspunkte im Hauptfach,
3. mindestens 15 Leistungspunkte durch Seminar-/Projektleistungen oder Hausarbeiten bzw. Studienarbeiten erworben werden.
4. Höchstens 18 Leistungspunkte können im Wahlpflichtfach erworben werden.

Höchstens 18 Leistungspunkte können gemäß Absatz 3 aus Prüfungsvorleistungen angerechnet werden. Die Regeln nach Nr. 1 bis 4 bleiben davon jedoch unberührt.

(8) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 96 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung und die Erfüllung sämtlicher im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen führt.

§ 25
Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

§ 26
Diplomgrad

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" (abgekürzt: „Dipl.-Kfm." bzw. „Dipl.-Kffr.") verliehen.

§ 27
Benachrichtigungen

Der Informationspflicht wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien nachgekommen.

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.05.2003, Az.: 3-7831-15/90-1.

Dresden, den 26.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn